

Kurztitel

Strompreise, kleine und mittlere Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 18/1992

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

20.02.1992

Text**§ 2**

Als höchstzulässige Preis und Tarife für Lieferungen elektrischer Energie und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen werden die im Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Dezember 1991, Zl. 36.912/13-III/7/91, geregelten Preise und Tarife für die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft festgesetzt.